

**Satzung des Vereins
Freunde der Grundschule St. Wolfgang Regensburg e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Freunde der Grundschule St. Wolfgang Regensburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlos tätig. Er dient der Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere der ideellen und materiellen Unterstützung der Grundschule St. Wolfgang.
4. Der Verein arbeitet ohne Absicht auf Gewinnerzielung; er verfolgt rein gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sollten Veranstaltungen des Vereins einen Überschuss ergeben, ist dieser ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen. Mitglieder des Vereins erhalten weder direkte noch indirekte Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ein Entgelt bzw. eine Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Vereins- und Organämter ist nicht vorgesehen. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vergütungen an Außenstehende sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig, soweit erforderlich, um der betreffenden Maßnahme zum Erfolg zu verhelfen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - a) Erziehungsberechtigte von gegenwärtigen oder ehemaligen Schülern der Grundschule St. Wolfgang
 - b) Lehrer der Grundschule St. Wolfgang
 - c) der Grundschule St. Wolfgang nahestehende natürliche und juristische Personen.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.
3. Der Verein kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden bestimmen. Diese Personen sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Im Übrigen mit einer schriftlichen Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ende des Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss und nur zum Jahresende wirksam wird. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, das mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
5. Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft anordnen, wenn sich ein Vereinsmitglied in einer für den Verein oder das Ansehen der Schule schädigenden Weise verhält. Gegen einen Vorstandsbeschluss steht dem betriebenen Mitglied die Berufung zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung zu, welche abschließend mit einfacher Mehrheit nach den Bestimmungen über die Fassung von Vereinsbeschlüssen entscheidet. Die nächste Vollversammlung im Sinne dieser Bestimmung ist nur eine Vollversammlung, die mindestens vier Wochen nach Zugang des Beschlusses des Vorstands an das betreffende Mitglied

stattfindet. Der Einwand gegen die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen, Argumente, die ohne verschulden von dem betreffenden Mitglied nicht gebracht werden konnten, sind von der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

6. Falls erforderlich hat sich die Mitgliederversammlung zu vertragen oder einen Ehrenausschuss einzuberufen, der anstelle der Mitgliederversammlung anschließend nach umfassender Anhörung der Beteiligten entscheidet, wobei diese Anhörung auch schriftlich erfolgen kann und eine jeweilige Äußerungsfrist von mindestens zwei Wochen berücksichtigt werden muss.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Eine Stimmberechtigung in der Jahreshauptversammlung ist nur gegeben, wenn die fälligen Beträge bezahlt sind.
3. Während der Studienzeit sowie bei Arbeitslosigkeit ruht die Beitragspflicht.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) einem Beirat

Bei Verhinderung des ersten und/oder zweiten Vorsitzenden vertreten der Schriftführer und der Beirat den Verein gemeinsam.

3. In der Jahreshauptversammlung werden auf Hinweis des Versammlungsleiters durch Zuruf zwei Kassenprüfer bestimmt, die jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte des vorangegangenen Jahres zu prüfen haben. Über das Prüfungsergebnis ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Über die Entlastung des Vorstands für den Rechenschaftszeitraum entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Über sämtliche Versammlungen des Vereins sind vom Schriftführer Protokolle zu erstellen, in die jedes Mitglied nach angemessener Voranmeldung Einsichtsrecht hat. Das Protokoll ist vom ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer gemeinsam zu unterschreiben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich spätestens im November eines Jahres eine Hauptversammlung ab, zu der der erste Vorsitzende unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder durch ein mindestens zweispaltiges Inserat in der Mittelbayrischen Zeitung in Regensburg unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
2. Es obliegt der Jahreshauptversammlung, Neuwahlen des Vorstands durchzuführen und Anträge von Mitgliedern zu behandeln, wobei solche Anträge entweder schriftlich bis zum Versammlungsbeginn dem ersten Vorsitzenden vorliegen müssen oder in der Versammlung mündlich gestellt werden. Dies gilt auch für Wahlvorschläge.
3. In Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist geheim und schriftlich abzustimmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies beim ersten Vorsitzenden von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Versammlung ist binnen einen Monats ab Zugang des Antrags durchzuführen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; für den ersten Vorsitzenden ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.
6. Bei Stimmgleichheit gibt für sämtliche Abstimmungen die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Anträge auf Förderung von Erziehung und Bildung, die während des Jahres (außerhalb der Jahreshauptversammlung) gestellt werden, können entweder vom 1. Vorsitzenden oder von min. 3 Mitgliedern, eines hiervon aus dem Vorstand, genehmigt werden.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Grundschule St. Wolfgang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Ein Beschluss zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind.

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg in Kraft.

Stand November 2016